

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems 3500

Frau  
Susanne Brandl  
3602 Rossatz 55

Beschcheid rechtskräftig.

Krems, am 4. Oktober 2005  
Für den Bezirkshauptmann:

*Gruber*  
(Gruber)

KRW3-N-058/001

Beilagen  
1

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Elisabeth Mang

(0 27 32) 9025

Durchwahl  
30237

Datum  
4. Oktober 2005

Betrifft:

„Hangwiese St. Johann“, Rossatz-Arnsdorf,  
Grundstück Nr. 365/1 und 365/2, KG Oberarnsdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt die „**Hangwiese St. Johann**“ auf den Grundstücken Nr. 365/1 und 365/2, KG Oberarnsdorf, im Ausmaß von 5.087 m<sup>2</sup> zum **Naturdenkmal**.

Diese Naturdenkmalerklärung wird nach Maßgabe der Beschreibung und unter Einhaltung der Auflagen erteilt.  
Der Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Frau Susanne Brandl wird verpflichtet, für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.

Insbesondere ist folgende Auflage zu erfüllen:

1. Die Hangwiese ist zumindest alle drei Jahre zu entbuschen.

Für die Aufgabenerfüllung ist das beigelegte Luftbild heranzuziehen, wobei die Entbuschungsmaßnahmen zumindest auf jener Fläche vorzunehmen sind, die im Luftbild keinen Strauch- und Baumbewuchs zeigt.

## Beschreibung

Das Naturdenkmal umfasst eine Hangwiese bei St. Johann, welche auf den Grundstücken Nr. 365/1 und 365/2, liegt. Das Grundstück Nr. 365/1 hat eine Größe von 3.693 m<sup>2</sup>, das Grundstück Nr. 365/2 ist 1.394 m<sup>2</sup> groß. Die Gesamtfläche der beiden in der KG Oberarnsdorf gelegenen Parzellen beträgt 5.087 m<sup>2</sup>.

Es handelt sich bei dem beantragten Naturdenkmal um eine Waldwiese mit einzelnen Obstbäumen, umgeben von einem schmalen Waldstreifen, welcher auf dem Grundstück Nr. 365/2 liegt.

Die westexponierte, zur Donau geneigte Hangfläche im Waldgebiet bei St. Johann besteht aus einem zentralen Wiesenteil mit 8 Apfelbäumen. Die Wiese ist sehr heterogen entwickelt und in einem mittelmäßigen Erhaltungszustand. Durch die Wildfütterung auf der Wiese ist der Verbiss besonders hoch, was an den zahlreichen Krüppelhainbuchen erkennbar ist. Im Süd- und Ostteil ist die Projektfläche mit Traubeneichen bestanden.

Am Mittelhang ist ein gemäßigter Halbtrockenrasen (*Onobrychido viviifoliae*-*Brometum*) mit vereinzelt Elementen der subkontinentalen Halbtrockenrasen erhalten. Neben der dominierenden Aufrechten Trespe (*Bromus erectus*) kommen u.a. Silberdistel (*Carlina acaulis*), Hügel-Erdbeere (*Fragaria viridis*) und Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*) vor. Auf Grund der fehlenden Mahd und Verbuschung beginnt ein Teil zu verfilzen und zu verholzen.

Hangabwärts gehen die Halbtrockenrasen in einen lückigen, eher artenarmen und kleinflächigen Silikat-Schwingel-Trockenrasen (*Carici humilis*-*Callunetum*) über. Hier sind neben dem Furchen-Schwingel (*Festuca rupicola*) v.a. Moose und Flechten typisch.

Die voranschreitende Verholzung am Oberhang zeigte bereits Auswirkungen auf den dortigen Wiesenbestand. Die ehemalige Magerwiese wurde dort von einer vom Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) dominierten Fettwiese abgelöst.

Die die Wiese umgebenden Traubeneichenbestände zählen zu den subkontinentalen bodensauren Eichenmischwäldern Ost- und Mitteleuropas (*Genisto germanicae*-*Quercion*), dem dominierenden Waldtyp auf den Donaueinhängen der Wachau.

## Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

## Begründung

Der Arbeitskreis Wachau, Regionalentwicklung LIFE Natur, Schlossgasse 3, 3620 Spitz, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Krems angeregt, die „Hangwiese St. Johann“ im Bereich der Grundstücke Nr. 365/1 und 365/2, KG Oberarnsdorf, zum Naturdenkmal zu erklären.

Grundeigentümerin ist Frau Susanne Brandl aus Rossatz Nr. 55.  
Die Ehegatten Brandl haben der Erklärung zum Naturdenkmal zugestimmt.

Der Antragsteller hat dieses Ansuchen damit begründet, dass dem gegenständlichen Areal aufgrund seiner Artenvielfalt eine besondere wissenschaftliche Bedeutung zukommt, sowie dass es sich hierbei um ein Naturgebilde mit Seltenheitswert handelt.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems am 20. Juli 2005 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Aus den zitierten Gesetzesbestimmungen ergibt sich, dass - um zum Naturdenkmal erklärt werden zu können - der Trockenrasenböschung wegen ihrer Eigenart eine besondere wissenschaftliche Bedeutung zukommen muss. In diesem Fall kann auch die Umgebung in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Im Zuge des durch den Amtssachverständigen für Naturschutz durchgeführten Lokalaugenscheins wurde festgestellt, dass das oben genannte Areal aufgrund seiner besonderen Beschaffenheit Lebensraum für zahlreiche seltene, zum Teil vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten bildet.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, besonders des Lokalaugenscheins sowie des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz kann somit die Erhaltungswürdigkeit der Trockenrasenböschung wegen ihrer besonderen Fauna und Flora festgestellt werden.

Weiters sind keine Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

### **Ergeht weiters an**

1. die Marktgemeinde Rossatz-Arnsdorf, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

### **und zur Kenntnis an**

3. das Fachgebiet L1,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. Herrn Karl Brandl, 3602 Rossatz 55
6. den Arbeitskreis Wachau, Regionalentwicklung LIFE Natur, zu Handen Herrn  
Mag. Hannes Seehofer, 3620 Spitz, Schlossgasse 3

Für den Bezirkshauptmann  
W a g n e r